VersicherungsFAX 11/2011



Liebe Leserin, lieber Leser, liebe Kundin, lieber Kunde,

Intransparente Klauseln mit Folgen

Die Verbraucherzentrale Hamburg hat die Allianz Lebensversicherung wegen "intransparenter Klauseln" zur Kündigung, Beitragsfreistellung und zum Stornoabzug in der Lebensversicherung verklagt und am 18. August 2011 vor dem Oberlandesgericht Stuttgart (Az.: 2 U 138/10) einen Sieg errungen. Demnach können Versicherte, die zwischen Juli 2001 und Ende 2007 eine Lebens- oder Rentenversicherung abgeschlossen, diese wieder gekündigt oder beitragsfrei gestellt haben, einen Nachschlag zum Rückkaufswert oder zur beitragsfreien Summe verlangen. Darauf weist der Bund der Versicherten e.V. (BdV) in Henstedt-Ulzburg hin. Der BdV war aber auch selbst nicht untätig und hat die Allianz, die AXA und die R+V Versicherung wegen "intransparenter Klauseln" in der Privathaftpflichtversicherung abgemahnt.

Später in den privaten Ruhestand

Die Anhebung der Altersgrenzen für den Bezug der gesetzlichen Rente geht nicht spurlos an der privaten und betrieblichen Altersvorsorge vorbei. So dürfen Versicherungsverträge, die nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossen werden, nicht mehr vor Vollendung des 62. Lebensjahres der Versicherten fällig werden, um die Halbeinkünftebesteuerung nicht zu gefährden. Auch für neue Basis- und Riesterenten ist ab 2012 die Vollendung des 62. Lebensjahres das früheste Rentenbeginnalter. Das gilt auch für Vertragsänderungen bestehender Lebensversicherungen, sofern es dabei zu einem Neubeginn der Mindestvertragsdauer kommt. Wird der reguläre Ablauf einer Lebensversicherung vom 65. bis höchstens zum 67. Lebensjahr des/der Versicherten hinausgeschoben, ist das dagegen keine steuerlich relevante Vertragsänderung.

Rechnet sich Mengenrabatt in der Versicherung?

Auch in der Versicherung gibt es Mengenrabatte. Damit jedenfalls werben etliche Versicherungsunternehmen. Bedingung für diesen Mengenrabatt ist, dass der Versicherte mehrere Verträge bei einem Versicherer abschließt. Das können Hausrat-, Wohngebäude und Haftpflichtversicherung sein. Der Versicherer spart auf diese Weise Kosten und lässt die Kundschaft daran teilhaben. Ob sich das rechnet, hängt vor allem davon ab, wie preiswert oder wie teuer dieser Versicherungsschutz bei diesem Versicherer ist. Auch wenn die Prämie stimmt, der Versicherungsschutz aber mager ist, kann der Kunde bei diesem vermeintlichen Schnäppchen das Nachsehen haben, so Mario Penack, Pressesprecher des Maklerverbundes CHARTA Börse für Versicherungen AG, in Frankfurt (Oder).

Pfändungsschutz – wenig Raum für Vorsorge

Zur Vorsorge reichen die Monatsbeiträge, die nicht gepfändet werden dürfen, gewiss nicht. Der Grundfreibetrag jedenfalls beträgt derzeit gerade einmal 1.028,89 Euro im Monat. Bis zu dieser Höhe kann frei über eigenes Geld verfügt werden, auch wenn die Gläubiger vor der Tür stehen. Doch das gilt im kommenden Jahr nur für Geld auf einem Pfändungsschutzkonto, P-Konto genannt. Der Bundesverband deutscher Banken rät daher, sofern Gefahr im Verzug ist, rechtzeitig das Bankkonto in ein P-Konto umzuwandeln. Das Faltblatt zum Pfändungsschutz kann im Internet unter www.bankenverband.de/fokusverbraucher heruntergeladen werden.

Sollten Sie künftig das regelmäßig erscheinende Versicherungsfax nicht wünschen informieren Sie uns bitte per Rückfax an 0335 4002725 □ bitte künftig nicht mehr versenden